

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 27. Februar 1999

Datum	Inhalt	Seite
23.2.1999	Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern 2129-4-1-U	36
8.2.1999	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) ... 227-3-2-1-UK/WFK	40
11.2.1999	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Meldepflicht für EHEC-Ausscheider 2126-I-4-A	64

2129-4-1-U

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern

Vom 23. Februar 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz - BayBodSchG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, Überwachung und Gefahrenabwehr

- Art. 1 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- Art. 2 Erstbewertung
- Art. 3 Katastermäßige Erfassung
- Art. 4 Duldungspflichten, Entschädigung
- Art. 5 Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen
- Art. 6 Sachverständige und Untersuchungsstellen

Zweiter Teil

Bodeninformationssystem

- Art. 7 Zweck des Bodeninformationssystems
- Art. 8 Inhalt des Bodeninformationssystems
- Art. 9 Mitwirkungspflichten, Entschädigung

Dritter Teil

Aufgaben und Zuständigkeit, Anordnungen, Pflichten der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen

- Art. 10 Aufgaben und Zuständigkeit
- Art. 11 Anordnungen
- Art. 12 Pflichten der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- Art. 13 Ausgleichsleistungen bei Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung
- Art. 14 Ordnungswidrigkeiten

Erster Teil

Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, Überwachung und Gefahrenabwehr

Art. 1

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

¹Die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zu-

ständigen Behörde mitzuteilen. ²Sie haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ³Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, soweit sich die verpflichtete Person durch die Mitteilung oder Auskunft selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Art. 2

Erstbewertung

¹Die zuständige Behörde soll Flächen, bei denen auf Grund von Mitteilungen nach Art. 1 Satz 1, Art. 12 Abs. 2 oder sonstiger Erkenntnisse Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, einer ersten Gefährdungsabschätzung (Erstbewertung) unterziehen. ²Sie unterrichtet das Landesamt für Umweltschutz und die betroffene Gemeinde über das Ergebnis der Erstbewertung, wenn der Verdacht besteht oder feststeht, dass eine schädliche Bodenveränderung, von der auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, oder eine Altlast vorliegt.

Art. 3

Katastermäßige Erfassung

(1) Das Landesamt für Umweltschutz führt ein Kataster, in dem die von der zuständigen Behörde nach Art. 2 Satz 2 gemeldeten Flächen erfasst werden.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Landesamt für Umweltschutz über die Durchführung und das Ergebnis sämtlicher Maßnahmen, die zur Untersuchung, Überwachung oder Sanierung der im Kataster erfassten Flächen vorgenommen werden.

Art. 4

Duldungspflichten, Entschädigung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und die Betroffenen nach § 12 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und diesem Gesetz das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie die Vornahme von Ermittlungen und die Einrichtung von Messstellen zu gestatten.

²Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch der Zutritt zu Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen in diesen zu gestatten. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(2) ¹Bei Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 ist auf die berechtigten Belange der Betroffenen nach § 12 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Rücksicht zu nehmen. ²Für Schäden, die den Betroffenen bei Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 entstehen, gilt Art. 11 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend.

Art. 5

Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

(1) Schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen unterliegen, soweit erforderlich und nicht abweichend oder inhaltsgleich in anderen Rechtsvorschriften geregelt, der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) ¹Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung eines Sanierungsplans und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. ²Die §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend.

Art. 6

Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz wahrnehmen, sowie Art und Umfang ihrer Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu regeln. ²In der Rechtsverordnung können auch die von Sachverständigen oder den Leitern von Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen einschließlich einer Altersgrenze und sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen geregelt werden.

(2) ¹Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, dass sie den in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen genügen, werden auf Antrag durch das Landesamt für Wasserwirtschaft zugelassen. ²Die Zulassung kann befristet und auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt werden. ³Das Zulassungsverfahren, die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt.

(3) Vergleichbare Zulassungen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.

Zweiter Teil

Bodeninformationssystem

Art. 7

Zweck des Bodeninformationssystems

Um die geowissenschaftlichen Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens bereitzustellen, wird beim Geologischen Landesamt ein Bodeninformationssystem geführt.

Art. 8

Inhalt des Bodeninformationssystems

Das Bodeninformationssystem umfasst von staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen erhobene Daten aus Untersuchungen über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens, die Daten der landesweit eingerichteten Bodendauerbeobachtungsflächen und der beim Geologischen Landesamt eingerichteten Bodenprobenbank sowie deren Auswertung und sonstige geowissenschaftliche Daten und Erkenntnisse.

Art. 9

Mitwirkungspflichten, Entschädigung

¹Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück haben den zuständigen Fachbehörden und deren Beauftragten auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 8 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie sind auch verpflichtet, den zuständigen Fachbehörden und deren Beauftragten das Betreten des Grundstücks sowie die Vornahme von Ermittlungen zu gestatten. ³Art. 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Aufgaben und Zuständigkeit, Anordnungen, Pflichten der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen

Art. 10

Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden; sie wird hierbei von den dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordneten Fachbehörden unterstützt.

(2) ¹Zuständige Behörde im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Sie beteiligt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Fragen fachlicher Art die wasserwirtschaftliche Fachbehörde; diese kann insoweit von den der zuständigen Behörde nach Art. 1 Satz 2 und Art. 4 zustehenden Rechten und Befugnissen Gebrauch machen.

(3) ¹Die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung

nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes obliegt den Landwirtschaftsbehörden. ²Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung stellt fest, ob die sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr im Sinn von § 17 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes eingehalten sind.

(4) ¹Bei Fragen, die die landwirtschaftliche Bodennutzung betreffen, entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung. ²Bei Fragen, die die forstliche Bodennutzung betreffen, entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde; die den Forstbehörden obliegende Aufsicht über die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung und die sachgemäße Waldbewirtschaftung bleibt unberührt.

(5) Das Nähere über das Zusammenwirken der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, soweit andere Staatsministerien betroffen sind, im Einvernehmen mit diesen, durch Verwaltungsvorschrift.

(6) Bei stillgelegten Deponien nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten bis zum Ende der Nachsorgephase die Zuständigkeiten nach Abfallrecht.

Art. 11

Anordnungen

Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erforderlich ist.

Art. 12

Pflichten der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen

(1) Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben Vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erreicht werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen teilen ihre Erkenntnisse über die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung sowie Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Behörde mit.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

Art. 13

Ausgleichsleistungen bei Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung

(1) Über die Gewährung eines Ausgleichs nach § 10 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem

Amt für Landwirtschaft und Ernährung oder der unteren Forstbehörde.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Ausgleichsgewährung, insbesondere das Verfahren sowie Art und Umfang des Ausgleichsanspruchs, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 14

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 1 Satz 2 oder Art. 9 Satz 1 verlangte Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
2. entgegen Art. 4 Abs. 1 oder Art. 9 Satz 2 das Betreten eines Grundstücks, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes oder die Vornahme von Ermittlungen nicht gestattet oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Sätze 1, 3 oder 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zuwiderhandelt,
4. entgegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 2

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG)“
2. Art. 16 und 17 werden aufgehoben.
3. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „oder sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten“ gestrichen.
 - b) Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
4. Der Sechste Teil (Art. 26 bis 28) des Gesetzes wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des

Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Art. 68a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits durch die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes gefordert sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „oder Bodenbelastungen im Sinn des Absatzes 1“ werden gestrichen.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt ergänzt:

„um eine nachhaltige oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu verhüten, auszugleichen oder zu beseitigen,“

ccc) Nummer 3 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 1 Nrn. 2, 3 oder 4“ durch die Worte „Satz 1 Nrn. 2 oder 3“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „oder Bodenbelastung im Sinn des Absatzes 1“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen hat, hat er einen Wertausgleich zu leisten; § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

2. In Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „Gewässer- oder Bodenverunreinigungen“ durch das Wort „Gewässerverunreinigungen“ ersetzt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1999 in Kraft.

München, den 23. Februar 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

227-3-2-1-UK/WFK

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl)

Vom 8. Februar 1999

Auf Grund von Art. 128 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), in Verbindung mit Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende gemeinsame Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Art und Zweck der Prüfung, Berechtigungen
§ 2	Ausbildungsgang
§ 3	Ordnungsmaßnahmen
§ 4	Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung, Versagung der Zulassung zu einem Lehrgang
§ 5	Bekanntmachung der Lehrgänge
§ 6	Eignungstest
§ 7	Theorielehrgang (Lehrgang I)
§ 8	Praktikum, Genehmigung des Praktikums
§ 9	Zulassung als Ausbilder
§ 10	Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung
§ 11	Bekanntmachung der staatlichen Prüfung
§ 12	Teile der staatlichen Prüfung
§ 13	Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfung
§ 14	Prüfungsblätter
§ 15	Notenstufen und Notenbildung
§ 16	Unterschleif und Beeinflussungsversuch
§ 17	Rücktritt und Abbruch
§ 18	Wiederholung der staatlichen Prüfung
§ 19	Anerkennung
§ 20	Übergangsbestimmungen
§ 21	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1:	Tennislehrer
Anlage 1a:	Zeugnis Tennislehrer
Anlage 2:	Skilehrer und Snowboardlehrer
Anlage 2a:	Zeugnis Skilehrer
Anlage 2b:	Zeugnis Snowboardlehrer
Anlage 3:	Berg- und Skiführer
Anlage 3a:	Zeugnis Berg- und Skiführer

§ 1

Art und Zweck der Prüfung, Berechtigungen

(1) ¹Die Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf werden in Bayern an der Technischen Universität München als staatliche Prüfungen durchgeführt. ²Die Ausbildungsrichtungen, in welchen diese Prüfungen

abgelegt werden können, ergeben sich aus den Anlagen 1, 2 und 3.

(2) ¹Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Befähigung zur Erteilung von Unterricht im freien Beruf in der gewählten Ausbildungsrichtung nachgewiesen. ²Über die bestandene Prüfung wird den Ausbildungsteilnehmern ein Zeugnis nach den Anlagen 1a bzw. 2a bzw. 2b bzw. 3a ausgestellt.

(3) Mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung wird die Berechtigung verliehen, der Berufsbezeichnung den Zusatz „staatlich geprüft“ voranzustellen (z.B. „staatlich geprüfte Skilehrerin“/„staatlich geprüfter Skilehrer“).

§ 2

Ausbildungsgang

(1) ¹Die Ausbildung, die auf die staatliche Prüfung für Fachsportlehrer im freien Beruf vorbereitet, gliedert sich in die für die gewählte Ausbildungsrichtung vorgeschriebenen Lehrgänge und in ein Praktikum. ²Sie umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden. ³Die vorgeschriebenen Lehrgänge können bei Bedarf im Einvernehmen mit der Technischen Universität München auf einzelne Lehrgangmaßnahmen mit abgeschlossener Thematik aufgeteilt werden.

(2) Soweit die Technische Universität München nicht selbst Lehrgänge veranstaltet, können bei der Zulassung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 von der Technischen Universität München Lehrgänge anerkannt werden, die unter ihrer Aufsicht von den Sportlehrerfachverbänden bzw. für künftige Berg- und Skiführer vom Verband Deutscher Berg- und Skiführer in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein durchgeführt werden.

(3) ¹Die vorgeschriebene Ausbildung, der ein Eignungstest vorausgeht, muss in ihrer Gesamtheit erfolgreich absolviert werden. ²Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann nur erhalten, wer sich an allen Lehrgängen aktiv beteiligt und festgelegte oder von der Person, die den Prüfungsvorsitz innehat (Prüfungsvorsitzender), angeordnete Überprüfungen mit Erfolg abgelegt hat. ³Hierauf müssen die Personen, die an der Ausbildung teilnehmen (Ausbildungsteilnehmer), zu Beginn der Ausbildung hingewiesen werden.

(4) Von der Teilnahme an einem Lehrgang oder an Teilen eines Lehrgangs kann die Technische Universität München Ausbildungsteilnehmer freistellen, die nachweisen, dass sie im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung, insbesondere eines Sportstudiums oder einer Trainerausbildung, mit den wesentlichen Inhalten des Lehrgangs vertraut gemacht wurden und bei

entsprechendem Ausbildungs- und Prüfungsumfang Prüfungen mit vergleichbaren Leistungen abgelegt haben.

§ 3

Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Ausbildungsteilnehmer sind verpflichtet, den der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit dienenden Anweisungen der Person, die den Lehrgang leitet (Lehrgangsleiter), oder der Person, mit der der Ausbildungsvertrag für das Praktikum abgeschlossen wurde (Ausbilder) oder ihres Beauftragten, nachzukommen.

(2) Ausbildungsteilnehmer, die ihren Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

1. Verwarnung durch den Lehrgangsleiter oder den Ausbilder;
2. Ausschluss von dem betreffenden Lehrgang durch den Lehrgangsleiter oder Auflösung des Ausbildungsvertrags über das begonnene Praktikum durch den Ausbilder;
3. Ausschluss von der gesamten Ausbildung durch den Prüfungsvorsitzenden.

(3) ¹Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu vollziehen und aktenkundig zu machen.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

(1) Für die Zulassung zur Ausbildung ist allgemein erforderlich:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. Nachweis einer Ausbildung in erster Hilfe (nicht älter als zwei Jahre) von mindestens acht Doppelstunden Dauer;
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), das die körperliche und gesundheitliche Eignung für die gewählte Ausbildungsrichtung bescheinigt;
4. Nachweis über das Bestehen des Eignungstests gemäß § 6;
5. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);
6. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(2) Zur Ausbildung kann nicht zugelassen werden, wer

1. nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Strafgesetzbuch);
2. auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens für die Ausübung eines Lehrberufs ungeeignet erscheint;
3. die staatliche Prüfung oder einen Lehrgang in der entsprechenden Ausbildungsrichtung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Bekanntmachung der Lehrgänge, Versagung der Zulassung zu einem Lehrgang

(1) Lehrgänge der Technischen Universität München sind von dieser im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

(2) Lehrgänge der Verbände nach § 2 Abs. 2 sind von diesen im Einvernehmen mit der Technischen Universität München im jeweiligen Verbandsorgan auszusprechen.

(3) ¹In der Bekanntmachung bzw. Ausschreibung sind festzulegen: Anmeldefrist, -anschrift, -unterlagen. ²Bei Lehrgängen von Verbänden nach § 2 Abs. 2 ist ferner ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, falls bei der Meldung der Nachweis eines bestimmten Versicherungsschutzes vorzulegen ist.

(4) ¹Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Ausbildungsteilnehmer berücksichtigt werden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung maßgeblich. ²Darauf ist bei der Ausschreibung hinzuweisen.

(5) Beabsichtigt ein Verband, Ausbildungsteilnehmer aus anderen Gründen als wegen Überfüllung des Lehrgangs oder nicht rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen abzuweisen, so hat er vorher das Einvernehmen mit der Technischen Universität München herzustellen.

§ 6

Eignungstest

(1) Ziel des Eignungstests ist es, nach kurzer Schulung und Überprüfung die Eignung für die angestrebte Ausbildungsrichtung festzustellen.

(2) Ist der Eignungstest nicht bestanden, kann er höchstens zweimal wiederholt werden; bestandene Testteile bzw. -bereiche können auf Antrag angerechnet werden.

(3) Von der Ablegung des Eignungstests kann die Technische Universität München Personen freistellen, die nachweisen, dass sie im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung, insbesondere eines Sportstudiums oder einer Trainerausbildung, in der betreffenden Ausbildungsrichtung bei entsprechendem Ausbildungs- und Prüfungsumfang Prüfungsleistungen erbracht haben, die den im Eignungstest geforderten Leistungen vergleichbar sind.

§ 7

Theorielehrgang (Lehrgang I)

(1) Die Aufgabe dieses Lehrgangs ist die fachbezogene Unterweisung der Ausbildungsteilnehmer in den theoretischen Grundlagen der gewählten Ausbildungsrichtung.

(2) Soweit in den einzelnen Ausbildungsrichtungen nicht zusätzlich Stoffgebiete einzubeziehen sind, werden im Lehrgang I Vorlesungen und Übungen in folgenden Gebieten abgehalten:

1. Sportbiologie einschließlich Unfallkunde und erste Hilfe,
2. berufsrelevante Aspekte der Sportpädagogik, Sportpsychologie, Didaktik und Methodik,
3. berufsrelevante Aspekte der Bewegungslehre,
4. berufsrelevante Aspekte der Trainingslehre,
5. Regelkunde und Wettkampfbestimmungen,
6. Geschichte der Sportart der Ausbildungsrichtung,
7. Organisations- und Rechtsfragen,
8. berufsrelevante Aspekte des Übungsstättenbaus, Gerätekunde,
9. berufsrelevante Aspekte des Natur- und Umweltschutzes,
10. berufsrelevante Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft, Personal- und Steuerrecht sowie
11. berufsrelevante Fachbegriffe in englischer oder französischer Sprache (bezogen auf die Lehrtätigkeit).

(3) Die weiteren für die jeweiligen Ausbildungsrichtungen vorgeschriebenen Lehrgänge sind in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführt.

§ 8

Praktikum, Genehmigung des Praktikums

(1) ¹Das Praktikum umfasst mindestens 300 Stunden (à 60 Minuten) und soll vorwiegend in der Ausübung der Lehrtätigkeit (bei Anfängern, Fortgeschrittenen und Geübten im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenbereich) unter Aufsicht des Ausbilders abgeleistet werden; die Regelungen gemäß Anlage 3 Nrn. 6 und 13 bleiben unberührt. ²Weiterbildungsveranstaltungen durch den Ausbilder können höchstens bis zu einem Viertel auf die Dauer des Praktikums angerechnet werden. ³Die Entscheidung trifft die Technische Universität München. ⁴Über die Lehrpraxis ist ein Ausbildungsbuch mit Angaben zu Datum, Unterrichtszeit, Lehrinhalt und Schüler sowie dem Signum des Ausbilders zu führen.

(2) Das Praktikum kann nach Bestehen des Eignungstests oder nach Freistellung von diesem gemäß § 6 Abs. 3 begonnen werden.

(3) ¹Das Praktikum ist durch einen Ausbildungsvertrag zwischen dem Ausbildungsteilnehmer und dem Ausbilder zu regeln. ²Der Ausbildungsvertrag kann in Abstimmung mit der Technischen Universität München gelöst werden

1. in beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien des Ausbildungsvertrags;
2. im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 2 von Seiten des Ausbilders;
3. in besonders begründeten Fällen von Seiten des Ausbildungsteilnehmers.

(4) ¹Das Praktikum kann für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nur anerkannt werden, wenn es von der Technischen Universität München genehmigt ist. ²Mit dem Antrag auf Genehmigung des Praktikums ist der Ausbildungsvertrag vorzulegen.

(5) Die nach dieser Verordnung festgelegte Mindestdauer des Praktikums kann durch die Technische Universität München bei Nachweis über entsprechende Tätigkeiten im Rahmen eines Sportstudiums oder einer Trainerausbildung auf Antrag verkürzt werden.

§ 9

Zulassung als Ausbilder

(1) Als Ausbilder kann nur zugelassen werden, wer die staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erfolgreich abgelegt hat.

(2) ¹Die Technische Universität München kann die Zulassung als Ausbilder im Hinblick auf Aufsicht und Verantwortung mit Auflagen verbinden und von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig machen. ²Insbesondere kann die Zulassung von der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie von einer mehrjährigen einschlägigen Berufspraxis nach Ablegung der staatlichen Prüfung in der betreffenden Ausbildungsrichtung abhängig gemacht werden. ³Die Zulassung ist auf die Höchstdauer der Ausbildung gemäß Anlage 1 Nr. 7, Anlage 2 Nr. 8 bzw. Anlage 3 Nr. 11 bis zur Ablegung der staatlichen Prüfung zu befristen.

§ 10

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist allgemein erforderlich:

Nachweis der

1. wettkämpferischen Betätigung in der gewählten Ausbildungsrichtung (ausgenommen Berg- und Skiführer);
2. erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen;
3. Ableistung des vorgeschriebenen Praktikums;
4. ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(2) ¹§ 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 gelten entsprechend. ²Die Zulassung zur Prüfung kann darüber hinaus nicht erhalten, wer

1. ein Ausbildungsbuch (§ 8 Abs. 1) mit falschen Eintragungen vorgelegt hat;
2. auf Grund eines Gutachtens einer der sportmedizinischen Polikliniken der Technischen Universität München den Beruf als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung nicht ausüben kann.

§ 11

Bekanntmachung sowie Meldung und Einladung zur staatlichen Prüfung

(1) Zeit und Ort der staatlichen Prüfung sowie die Meldefrist werden auf Vorschlag der Technischen Universität München vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils rechtzeitig gesondert bekannt gemacht; die Regelung gemäß Anlage 3 Nr. 11 Satz 7 bleibt unberührt.

(2) Die Ausbildungsteilnehmer reichen bei der Technischen Universität München ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung ein, aus dem hervorgehen muss, in

welcher Ausbildungsrichtung die Prüfung abgelegt werden soll.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der folgende Angaben enthält: Name, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Schulbildung, Gang der fachlichen Ausbildung und sportlicher Werdegang des Ausbildungsteilnehmers;
2. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), das die körperliche und gesundheitliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers für die Ausübung des Berufs als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung bescheinigt;
4. ein Passbild (Name und Anschrift auf der Rückseite) und
5. Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Kann die für das Gesuch um Zulassung zur Prüfung festgelegte Frist aus wichtigen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, nicht eingehalten werden, so kann bei Anerkennung dieser Gründe die Technische Universität München die Frist verlängern.

(5) ¹Die zugelassenen Ausbildungsteilnehmer werden von der Technischen Universität München zur Ablegung der Prüfung schriftlich eingeladen. ²Ausbildungsteilnehmer, die beim namentlichen Aufruf vor Beginn der Prüfung nicht anwesend sind, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 12

Teile der staatlichen Prüfung

(1) ¹Die staatliche Prüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung und einer Prüfung der Lehreignung. ²Die Prüfungsteile bzw. -bereiche müssen ungeachtet der Regelungen in § 17 Abs. 2 und 5 und § 18 Abs. 2 in einem zusammenhängenden Prüfungsverfahren abgelegt werden, das aus organisatorischen Gründen mehrere Prüfungstermine aufweisen kann.

(2) ¹In den Einzelfächern der theoretischen Prüfung wird schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft. ²An die Stelle einer mündlichen Prüfung kann auch eine weitere schriftliche Prüfung treten, falls dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. ³Das Verfahren wird zu Beginn der theoretischen Prüfung bekannt gegeben.

(3) ¹Die Prüfung der Lehreignung wird mit Ausnahme der Regelungen gemäß Anlage 3 Nr. 11.2 (Berg- und Skiführerprüfung) in zwei Lehrproben abgenommen. ²Soweit es sich um Lehrproben handelt, deren Thema und Dauer mindestens 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurden, ist vor Beginn den Prüfern eine schriftliche Ausarbeitung auszuhändigen, aus der der vorgesehene Gang der Lehrprobe ersichtlich sein muss. ³Bei den anderen Lehrproben ist die Dauer gleichzeitig mit dem Thema bekannt zu geben.

§ 13

Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfung

(1) Prüfungsvorsitzender und Prüfer für die staatlichen Prüfungen werden jeweils von der Technischen Universität München eingesetzt.

(2) Als Prüfer können bestimmt werden:

1. Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes),
2. Professoren im Ruhestand,
3. wissenschaftliche Assistenten,
4. hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter,
5. Lehrbeauftragte,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. fachlich besonders ausgewiesene Lehrkräfte der einzelnen Ausbildungsrichtungen.

(3) Die Prüfer werden nach Maßgabe des Prüfungsvorsitzenden mit dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Aufsicht in den Prüfungen, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie mit der Durchführung und Bewertung der mündlichen und praktischen Prüfungen beauftragt.

(4) ¹Jede Prüfungsaufgabe wird grundsätzlich von zwei Prüfern bewertet. ²Die Zahl der Prüfer kann erhöht werden, wenn dies nach den besonderen Umständen zur besseren Beobachtung einzelner Teile der Prüfungsaufgabe zweckmäßig ist. ³Der Prüfungsvorsitzende kann im besonderen Einzelfall zulassen, dass innerhalb einer Prüfungsaufgabe Teilaufgaben nur von einem Prüfer bewertet werden. ⁴In diesem Fall ist die Note aus mindestens zwei von zwei verschiedenen Prüfern bewerteten Teilprüfungsaufgaben zu bilden.

(5) ¹Der Prüfungsvorsitzende organisiert und leitet die Prüfung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

1. überwacht den Ablauf der Prüfung im Ganzen,
2. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluss von der Prüfung,
3. entscheidet über die Auswahl der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Arbeiten,
4. stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest und unterzeichnet die Prüfungszeugnisse.

§ 14

Prüfungsblätter

¹Die von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten sind in Prüfungsblätter einzutragen und von den Prüfern zu unterzeichnen. ²Diese Prüfungsblätter sind von der Technischen Universität München zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
 befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
 ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht,
 mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung mit einer Zwischennote ist nicht zulässig.

(3) ¹Ist eine Note aus mehreren Einzelbewertungen oder aus von einander abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfer zu ermitteln, so ist die ohne Auf- und Abrundung auf zwei Dezimalstellen berechnete Durchschnittsnote maßgeblich. ²Dabei zählt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, jede Note einfach.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten, Endnoten, Hauptnoten und der Gesamtnote erhalten die Ausbildungsteilnehmer die Note

- „sehr gut“ bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,50 einschließlich,
 „gut“ bei einem Notendurchschnitt von 1,51 bis 2,50 einschließlich,
 „befriedigend“ bei einem Notendurchschnitt von 2,51 bis 3,50 einschließlich,
 „ausreichend“ bei einem Notendurchschnitt von 3,51 bis 4,50 einschließlich,
 „mangelhaft“ bei einem Notendurchschnitt von 4,51 bis 5,50 einschließlich,
 „ungenügend“ bei einem Notendurchschnitt von 5,51 bis 6,00.

§ 16

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Versuchen die Ausbildungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen erfolgt der Ausschluss von der Prüfung; die Prüfung ist nicht bestanden. ³Als Versuch einer Täuschung gilt schon das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, es sei denn, die Ausbildungsteilnehmer weisen nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Gesamtprüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls in berichtigter Fassung neu auszustellen.

§ 17

Rücktritt und Abbruch

(1) ¹Im Fall eines Rücktritts von der Teilnahme nach der Meldung zu einem Lehrgang, aber vor dessen Beginn, gilt die Meldung als nicht erfolgt. ²Bei einem Rücktritt nach Beginn des Lehrgangs gilt der Lehrgang als nicht erfolgreich absolviert. ³Sofern für den Rücktritt Gründe maßgebend sind, die der Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, kann der bis zum Rücktritt regelmäßig und erfolgreich besuchte Lehrgangsteil anerkannt werden.

(2) ¹Erfolgt der Rücktritt nach der Meldung zur staatlichen Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Sofern für den Rücktritt Gründe maßgebend sind, die der Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten; falls jedoch zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche gemäß § 12 Abs. 1 vollständig abgelegt sind, werden deren Hauptnoten bzw. Endnoten bei einer späteren Prüfung auf Antrag angerechnet.

(3) ¹Vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretende Gründe für den Rücktritt sind unaufgefordert in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Eintreten des Rücktrittsgrunds nachzuweisen. ²Im Fall von Erkrankung oder Verletzung ist der Nachweis durch ärztliches Zeugnis oder durch Zeugnis einer der sportmedizinischen Polikliniken der Technischen Universität München zu erbringen; von diesem Erfordernis kann im Einzelfall nach Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden abgewichen werden.

(4) Als Rücktritt gilt auch, wenn eine Teilprüfung nicht angetreten wird.

(5) Kann ein Lehrgang oder die Prüfung aus unabwendbaren, insbesondere witterungsbedingten Gründen vom Veranstalter nicht zu Ende geführt werden, so müssen die nicht abgelegten Lehrgangsteile bzw. Prüfungsaufgaben im folgenden Termin nachgeholt werden.

§ 18

Wiederholung der staatlichen Prüfung

(1) ¹Wer die gesamte Prüfung bzw. einzelne Prüfungsteile oder -bereiche nicht bestanden hat, kann diese zweimal jeweils frühestens zum nächsten Termin wiederholen. ²Eine dritte Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeräumt werden.

(2) ¹Das Verfahren bei einer Wiederholungsprüfung ist dasselbe wie bei der ersten Prüfung. ²Die Ergebnisse bestandener Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche werden auf Antrag angerechnet.

(3) In den Fällen gemäß Anlage 1 Nr. 8, Anlage 2 Nr. 9 sowie Anlage 3 Nr. 12 stellt die Wiederholungsprüfung im jeweils nicht bestandenen Prüfungsfach die erste Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 dar.

§ 19

Anerkennung

¹Für Angehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder des Europäischen Wirtschaftsraums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Befähigung nach § 1 Abs. 2 erworben haben, sind für die Feststellung der Befähigung zur Erteilung von Unterricht im freien Beruf in den Ausbildungsrichtungen Skilehrer, Skilanglauflehrer, Snowboardlehrer sowie Berg- und Skiführer die Richtlinie 92/51 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48 EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 24. Juni 1992, S. 25) und die hierzu ergehenden Ausführungsvorschriften maßgebend. ²Für diesen Bewerberkreis ist der Nachweis der für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse notwendig. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt die näheren Einzelheiten des Vollzugs der genannten Richtlinie, insbesondere Merkmale, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten, durch gesonderte Verordnung.

§ 20

Übergangsbestimmungen

¹Wer nach den bisherigen Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer

im freien Beruf den Eingangsjahrgang (Lehrgang I) nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann die Ausbildung nur nach dem Bestehen des Eignungstests gemäß § 6 nach den neuen Bestimmungen aufnehmen. ²Wer nach den bisherigen Bestimmungen mit erfolgreicher Ablegung des Eingangsjahrgangs die Ausbildung aufgenommen hat oder wer nach Nichtbestehen der staatlichen Prüfung berechtigt ist, noch mindestens eine Wiederholungsprüfung abzulegen, kann wählen, ob er die Ausbildung bzw. Prüfung nach den bisherigen oder nach den neuen Bestimmungen absolvieren will. ³Die Ablegung der staatlichen Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ist letztmalig im Jahr 2001 möglich.

§ 21

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 1999 tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 13. April 1992 (BayRS 227-3-2-1-UK) außer Kraft.

München, den 8. Februar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Tennislehrer

- | | |
|--|---|
| <p>1. Lehrinhalte des Eignungstests</p> <p>Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen findet vor der Durchführung des Eignungstests eine kurze Unterweisung in folgenden Gebieten statt:</p> <p>1.1 Praxis:</p> <p>1.1.1 Schlagtechniken,</p> <p>1.1.2 Zuspiel;</p> <p>1.2 Theorie:
begleitende theoretische Aspekte;</p> <p>1.3 Lehrarbeit:
methodisch-didaktische Lehrübungen.</p> <p>2. Inhaltliche Anforderungen im Eignungstest</p> <p>Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest sind die nachfolgend aufgeführten Testaufgaben zu absolvieren. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Testaufgaben sowie über die Festlegung von Testaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Testaufgaben bekannt gegeben.</p> <p>2.1 Praxis:</p> <p>2.1.1 Schlagtechniken:
zwei Testaufgaben (insbesondere Schlagtechniken nach dem gültigen Lehrplan des Deutschen Tennis Bunds);</p> <p>2.1.2 Zuspiel:
zwei Testaufgaben;</p> <p>2.2 Lehreignung:
eine Lehraufgabe.</p> <p>3. Bewertung des Eignungstests</p> <p>Der Eignungstest ist bestanden, wenn</p> <p>3.1 die Testbereiche nach Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.2 jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden und dabei</p> <p>3.2 innerhalb der Testbereiche nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 für keine der Testaufgaben die Note „ungenügend“ erteilt wurde.</p> <p>4. Theorielehrgang (Lehrgang I)</p> <p>Die Lehrinhalte des Lehrgangs I sind in § 7 Abs. 2 geregelt.</p> <p>5. Lehrinhalte des Praxislehrgangs (Lehrgang II), Zulassung</p> <p>Zum Lehrgang II werden nur Ausbildungsteilnehmer zugelassen, die mindestens 50 Stunden (à 60 Min.) ihrer Lehrtätigkeit im Praktikum gemäß § 8 Abs. 1 abgelegt haben. In diesem Lehrgang werden die Ausbildungsteilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:</p> | <p>5.1 Praxis:</p> <p>5.1.1 Schlagtechniken (Grundschnitte und Schlagvariationen),</p> <p>5.1.2 Zuspiel,</p> <p>5.1.3 Spielleistung unter Wettkampfbedingungen (Einzel und Doppel);</p> <p>5.2 Theorie:
ausgewählte Aspekte aus dem Bereich Methodik;</p> <p>5.3 Lehrarbeit:
methodisch-didaktische Lehrübungen im Einzel- und Gruppenunterricht bzw. Einzel- und Gruppentraining.</p> <p>6. Abschlusslehrgang (Lehrgang III)</p> <p>Der Lehrgang III dient der gezielten Vorbereitung in Praxis, Theorie und Lehrarbeit auf die staatliche Prüfung für Tennislehrer. Die Lehrinhalte beziehen sich auf die Prüfungsanforderungen, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Die Teilnahme an diesem Lehrgang setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrgänge I und II voraus.</p> <p>7. Staatliche Prüfung</p> <p>Die Meldung zur staatlichen Prüfung muss innerhalb von sechs Jahren nach Bestehen des Eignungstests gemäß Nummer 3 erfolgen. Die Technische Universität München kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen. Die staatliche Prüfung umfasst eine Prüfung des praktischen Könnens, der theoretischen Kenntnisse und der Lehreignung. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekannt gegeben.</p> <p>7.1 Praxis:</p> <p>7.1.1 Schlagtechniken:
vier Prüfungsaufgaben (insbesondere Schlagtechniken nach dem gültigen Lehrplan des Deutschen Tennis Bunds);</p> <p>7.1.2 Zuspiel:
vier Prüfungsaufgaben;</p> <p>7.1.3 Spielleistung unter Wettkampfbedingungen:</p> <p>7.1.3.1 Prüfungsgebiet I:
Einzel oder Doppel,</p> <p>7.1.3.2 Prüfungsgebiet II:
Spielfähigkeit unter spezifischer Aufgabenstellung (zwei Prüfungsaufgaben);</p> <p>7.2 Theorie:</p> <p>7.2.1 Themen aus der Sportbiologie (Klausur I, Dauer: zwei Stunden);</p> <p>7.2.2 Themen aus der Didaktik und Methodik (Klausur II, Dauer: zwei Stunden);</p> |
|--|---|

- 7.2.3 Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre
(Klausur III, Dauer: zwei Stunden);
- 7.2.4 Themen aus den Sonderfächern
- 7.2.4.1 Übungsstättenbau, Geräte- und Materialkunde,
- 7.2.4.2 Wettkampfbestimmungen und Regelkunde,
- 7.2.4.3 Unfallkunde und erste Hilfe,
- 7.2.4.4 Organisations- und Rechtsfragen des Tennissports und
- 7.2.4.5 Fachbegriffe in englischer Sprache
(mündliche/schriftliche Prüfung, Dauer bei ausschließlich mündlicher Prüfung: 40 Minuten, bei ausschließlich schriftlicher Prüfung: 75 Minuten);
- 7.3 Lehreignung: zwei Lehrproben.
Das Thema der Lehrprobe I wird dem Ausbildungsteilnehmer unmittelbar vor Beginn, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfungsabnahme bekanntgegeben.
8. Bewertung der staatlichen Prüfung
Die Hauptnote im Prüfungsteil Theorie errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten gemäß Nummern 7.2.1 bis 7.2.4. Die Prüfung ist bestanden, wenn
- 8.1 die Prüfungsteile gemäß Nummern 7.1, 7.2. und 7.3. jeweils mindestens mit der Hauptnote „ausreichend“ und
- 8.2 im Prüfungsteil gemäß Nummer 7.1. die Prüfungsbereiche Nummern 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3 jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden und dabei
- 8.3 innerhalb der Prüfungsbereiche gemäß Nummern 7.1.1 und 7.1.2 jeweils keine Note „ungenügend“ und nicht mehr als zweimal die Note „mangelhaft“ und
- 8.4 im Prüfungsteil gemäß Nummer 7.2 höchstens einmal die Endnote „ungenügend“ und dabei in den Klausuren nach den Nummern 7.2.2 und 7.2.3 höchstens einmal die Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ und
- 8.5 in der Prüfung gemäß Nummer 7.2.4.3 mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.
Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in dem Prüfungsfach gemäß Nummer 7.2.4.3 zurückzuführen, ist die Wiederholung dieser Prüfung beim nächsten Prüfungstermin möglich.

Technische Universität München**Zeugnis**

Herr/Frau

geboren am in

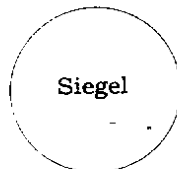
hat die staatliche Prüfung für Tennislehrer
erfolgreich abgeschlossen und damit die Befähigung zur Erteilung
von Unterricht in Tennis nachgewiesen.

Er/Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter Tennislehrer/
Staatlich geprüfte Tennislehrerin**

zu führen.

München, den



Der Prüfungsvorsitzende

Seite 2 des Zeugnisses für Herrn/Frau vom

Prüfungsergebnis

1. Praxis:

Schlagtechniken

- Prüfungsaufgabe 1
- Prüfungsaufgabe 2
- Prüfungsaufgabe 3
- Prüfungsaufgabe 4

Endnote Schlagtechniken:

Zuspiel

- Prüfungsaufgabe 1
- Prüfungsaufgabe 2
- Prüfungsaufgabe 3
- Prüfungsaufgabe 4

Endnote Zuspiel:

Spielleistung

- Prüfungsgebiet I:
- Einzel oder Doppel
- Prüfungsgebiet II:
- Prüfungsaufgabe 1
- Prüfungsaufgabe 2

Endnote Spielleistung:

Hauptnote Praxis:

2. Theorie

- Sportbiologie (Klausur I)
- Didaktik/Methodik (Klausur II)
- Bewegungs-/Trainingslehre (Klausur III)
- Sonderfächer (mündliche/schriftliche Prüfung)
- Übungsstättenbau, Geräte- und Materialkunde
- Wettkampfbestimmungen und Regelkunde
- Unfallkunde und erste Hilfe
- Organisations- und Rechtsfragen
- Fachbegriffe in englischer Sprache

Endnote mündliche/schriftliche Prüfung:

Hauptnote Theorie:

3. Lehreignung:

- Lehrprobe (unvorbereitet)
- Lehrprobe (vorbereitet)

Hauptnote Lehreignung:

Gesamtnote: (....)

Skilehrer und Snowboardlehrer

- | | |
|---|---|
| <p>1. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung</p> <p>Für die Zulassung zur Ausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 4 der Nachweis einer 30-stündigen Ausbildung als Hilfsskilehrer (Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer, BayRS 227-4-1-UK, in der jeweils gültigen Fassung), bestätigt vom Ausbildungsleiter der Skischule, erforderlich. Die Hilfsskilehrerausbildung muss sich bei Ausbildungsteilnehmern für Snowboardlehrer auf Snowboard beziehen.</p> | <p>3.1.1 Praxis:</p> <p>3.1.1.1 sportliches Skifahren:</p> <p>3.1.1.1.1 Abfahrt im Gelände nach Technik (gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),</p> <p>3.1.1.1.2 eine Testaufgabe, z.B. Riesenslalom, Slalom, Befahren von Geländeformen oder Vielseitigkeitslauf (nach Technik oder nach Zeit, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen kommt zur Anrechnung);</p> |
| <p>2. Lehrinhalte des Eignungstests</p> <p>Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen findet vor der Durchführung des Eignungstests eine kurze Unterweisung in folgenden Gebieten statt:</p> | <p>3.1.1.2 Fahrtechniken: vier Testaufgaben (insbesondere Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbands für das Skilehrwesen);</p> <p>3.1.1.3 Langlauf: Langlauf nach Technik (gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken);</p> |
| <p>2.1 Ausbildungsrichtung Skilehrer</p> | <p>3.1.2 Lehreignung: eine Lehraufgabe;</p> |
| <p>2.1.1 Praxis: sportliches Skifahren, Fahrtechniken, Skilanglauf;</p> | <p>3.2 Ausbildungsrichtung Snowboardlehrer</p> |
| <p>2.1.2 Theorie: ausgewählte Aspekte aus den theoretischen Grundlagen des Skilaufs;</p> | <p>3.2.1 Praxis:</p> <p>3.2.1.1 sportliches Snowboardfahren:</p> <p>3.2.1.1.1 Abfahrt im Gelände nach Technik (gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),</p> <p>3.2.1.1.2 eine Testaufgabe, z.B. Riesenslalom, Slalom oder Vielseitigkeitslauf (nach Technik oder nach Zeit, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen kommt zur Anrechnung);</p> |
| <p>2.1.3 Lehrarbeit: methodisch-didaktische Lehrübungen;</p> | <p>3.2.1.2 Snowboardtechniken: vier Testaufgaben (insbesondere Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbands für das Skilehrwesen);</p> <p>3.2.1.3 Freestyle: Demonstration von Fahrtechniken (insbesondere von Freestyle-Techniken aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbands für das Skilehrwesen);</p> |
| <p>2.2 Ausbildungsrichtung Snowboardlehrer</p> | <p>3.2.2 Lehreignung: eine Lehraufgabe.</p> |
| <p>2.2.1 Praxis: sportliches Snowboardfahren, Snowboardtechniken, Freestyle;</p> | <p>4. Bewertung des Eignungstests</p> <p>Der Eignungstest in der Ausbildungsrichtung Skilehrer ist bestanden, wenn die Testbereiche gemäß Nummern 3.1.1.1, 3.1.1.2 und 3.1.1.3 sowie die Testaufgabe gemäß Nummer 3.1.2 jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden.</p> <p>Der Eignungstest in der Ausbildungsrichtung Snowboardlehrer ist bestanden, wenn die Testbereiche gemäß Nummern 3.2.1.1, 3.2.1.2 und 3.2.1.3 sowie die Testaufgabe gemäß Nummer 3.2.2 jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden.</p> |
| <p>2.2.2 Theorie: ausgewählte Aspekte aus den theoretischen Grundlagen des Snowboardfahrens;</p> | |
| <p>2.2.3 Lehrarbeit: methodisch-didaktische Lehrübungen.</p> | |
| <p>3. Inhaltliche Anforderungen im Eignungstest</p> <p>Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest werden Tests in den nachfolgend aufgeführten Bereichen durchgeführt, wobei den Teilnehmerinnen bei den praktischen Testaufgaben eingeräumt werden kann, dass sie innerhalb einer Testgruppe vorausfahren dürfen. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Testaufgaben sowie über die Festlegung von Testaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor Beginn der Abnahme der einzelnen Testaufgaben bekannt gegeben. Witterungsbedingte Abänderungen dieser Entscheidungen bleiben vorbehalten.</p> | |
| <p>3.1 Ausbildungsrichtung Skilehrer</p> | |

5. **Theorielehrgang (Lehrgang I)**
Im Lehrgang werden zusätzlich zu den Gebieten nach § 7 Abs. 2 Vorlesungen und Übungen in folgenden Gebieten durchgeführt:
- 5.1 Orientierung im Gelände,
5.2 Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde.
6. **Lehrinhalte des Praxislehrgangs (Lehrgang II)**
In diesem Lehrgang werden die Ausbildungsteilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:
- 6.1 **Ausbildungsrichtung Skilehrer**
- 6.1.1 **Praxis:**
sportliches Skifahren, Fahrtechniken, Skilanglauf;
- 6.1.2 **Theorie:**
ausgewählte Aspekte des Skilaufs bzw. Skilanglaufs;
- 6.1.3 **Lehrarbeit:**
methodisch-didaktische Lehrübungen;
- 6.2 **Ausbildungsrichtung Snowboardlehrer**
- 6.2.1 **Praxis:**
sportliches Snowboardfahren, Snowboard-techniken, Freestyle;
- 6.2.2 **Theorie:**
ausgewählte Aspekte des Snowboardfahrens;
- 6.2.3 **Lehrarbeit:**
methodisch-didaktische Lehrübungen.
7. **Abschlusslehrgang (Lehrgang III)**
Der Lehrgang dient der gezielten Vorbereitung in Praxis, Theorie und Lehrarbeit auf die staatliche Prüfung in den Ausbildungsrichtungen Skilehrer bzw. Snowboardlehrer. Die Lehrinhalte beziehen sich auf die Prüfungsanforderungen, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Die Teilnahme an diesem Lehrgang setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrgänge I und II voraus.
8. **Staatliche Prüfung**
Die Meldung zur staatlichen Prüfung muss innerhalb von sechs Jahren nach Bestehen des Eignungstests gemäß Nummer 4 erfolgen. Die Technische Universität München kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen. Die staatliche Prüfung umfasst eine Prüfung des praktischen Könnens, der theoretischen Kenntnisse und der Lehreinrichtung. Den Teilnehmerinnen kann eingeräumt werden, dass sie bei der praktischen Prüfung innerhalb einer Prüfungsgruppe vorausfahren dürfen. Der Prüfungsteil Theorie kann örtlich getrennt, soll aber in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den anderen Prüfungsteilen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekannt gegeben. Das Thema der Lehrprobe I wird dem Ausbildungsteilnehmer unmittelbar vor Beginn, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfungsabnahme bekannt gegeben. Soweit es sich um Lehrproben handelt, deren Thema und Dauer mindestens 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurden, ist vor Beginn den Prüfern eine schriftliche Ausarbeitung auszuhändigen, aus der der vorgesehene Gang der Lehrprobe ersichtlich sein muss.
- 8.1 **Ausbildungsrichtung Skilehrer**
- 8.1.1 **Praxis:**
- 8.1.1.1 **Sportliches Skifahren:**
- 8.1.1.1.1 **Prüfungsgebiet I:**
Abfahrt im Gelände nach Technik (gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),
- 8.1.1.1.2 **Prüfungsgebiet II:**
zwei Prüfungsaufgaben, z.B. Riesenslalom, Slalom, Befahren von Geländeformen oder Vielseitigkeitslauf nach Technik oder nach Zeit (gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen kommt zur Anrechnung);
- 8.1.1.2 **Fahrtechniken:**
vier Prüfungsaufgaben (insbesondere Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbands für das Skilehrwesen);
- 8.1.1.3 **Langlauf:**
- 8.1.1.3.1 **Langlauf nach Technik** (gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),
- 8.1.1.3.2 **Langlauf nach Zeit;**
- 8.1.2 **Theorie:**
- 8.1.2.1 **Themen aus der Sportbiologie** (Klausur I, Dauer: zwei Stunden),
- 8.1.2.2 **Themen aus der Didaktik und Methodik** (Klausur II, Dauer: zwei Stunden);
- 8.1.2.3 **Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre** (Klausur III, Dauer: zwei Stunden);
- 8.1.2.4 **Themen aus den Sonderfächern**
- 8.1.2.4.1 **Geräte- und Materialkunde,**
- 8.1.2.4.2 **Wettkampfbestimmungen,**
- 8.1.2.4.3 **Unfallkunde und erste Hilfe,**
- 8.1.2.4.4 **Organisations- und Rechtsfragen des Ski- und Skilanglaufs,**
- 8.1.2.4.5 **Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde,**
- 8.1.2.4.6 **Orientierung, Karten- und Kompasskunde,**
- 8.1.2.4.7 **Ökologische Aspekte (einschließlich Natur- und Umweltschutz) und**
- 8.1.2.4.8 **Fachbegriffe in englischer Sprache;** (mündliche/schriftliche Prüfung, Dauer bei ausschließlich mündlicher Prüfung:

- 70 Minuten, bei ausschließlich schriftlicher Prüfung: zwei Stunden);
- 8.1.3 Lehreignung: zwei Lehrproben;
- 8.2 Ausbildungsrichtung **Snowboardlehrer**
- 8.2.1 Praxis:
- 8.2.1.1 Sportliches Snowboardfahren:
- 8.2.1.1.1 Prüfungsgebiet I:
Abfahrt im Gelände nach Technik (gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),
- 8.2.1.1.2 Prüfungsgebiet II:
zwei Prüfungsaufgaben, z.B. Riesenslalom, Slalom
oder
Vielseitigkeitslauf nach Technik oder nach Zeit (gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen kommt zur Anrechnung);
- 8.2.1.2 Snowboardtechniken:
vier Prüfungsaufgaben (insbesondere Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbands für das Skilehrwesen);
- 8.2.1.3 Freestyle:
Demonstration von Fahrtechniken (insbesondere von Freestyle-Techniken aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbands für das Skilehrwesen)
oder
Befahren von Geländeformen, z.B. Halfpipe, nach Technik (in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen kommt zur Anrechnung);
- 8.2.2 Theorie:
- 8.2.2.1 Themen aus der Sportbiologie (Klausur I, Dauer: zwei Stunden),
- 8.2.2.2 Themen aus der Didaktik und Methodik (Klausur II, Dauer: zwei Stunden),
- 8.2.2.3 Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre (Klausur III, Dauer: zwei Stunden),
- 8.2.2.4 Themen aus den Bereichen
- 8.2.2.4.1 Geräte- und Materialkunde,
- 8.2.2.4.2 Wettkampfbestimmungen,
- 8.2.2.4.3 Unfallkunde und erste Hilfe,
- 8.2.2.4.4 Organisations- und Rechtsfragen des Snowboardfahrens,
- 8.2.2.4.5 Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde,
- 8.2.2.4.6 Orientierung, Karten- und Kompasskunde,
- 8.2.2.4.7 Ökologische Aspekte (einschließlich Natur- und Umweltschutz) und
- 8.2.2.4.8 Fachbegriffe in englischer Sprache; (mündliche/schriftliche Prüfung, Dauer bei ausschließlich mündlicher Prüfung: 70 Minuten, bei ausschließlich schriftlicher Prüfung: zwei Stunden);
- 8.2.3 Lehreignung: zwei Lehrproben.
9. Bewertung der staatlichen Prüfung
- Die Hauptnote im Prüfungsteil Theorie errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten gemäß Nummern 8.1.2.1 mit 8.1.2.4 bzw.
- 8.2.2.1 mit 8.2.2.4. Die Prüfung ist bestanden, wenn
- 9.1 in der Ausbildungsrichtung **Skilehrer**
- 9.1.1 die Prüfungsteile Nummern 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.3 jeweils mindestens mit der Hauptnote „ausreichend“ und
- 9.1.2 im Prüfungsteil gemäß Nummer 8.1.1 die Prüfungsbereiche Nrn. 8.1.1.1, 8.1.1.2 und 8.1.1.3 jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden und dabei
- 9.1.3 im Prüfungsteil gemäß Nummer 8.1.1 die Note „ungenügend“ nicht öfter als zweimal und
- 9.1.4 im Prüfungsteil gemäß Nummer 8.1.2 in den Klausuren nach Nummern 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 sowie in den Prüfungsfächern gemäß Nummer 8.1.2.4.1 bis 8.1.2.4.8 höchstens einmal die Note „ungenügend“ und
- 9.1.5 in den Prüfungen gemäß Nummern 8.1.2.4.3 und 8.1.2.4.5 jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde;
- 9.2. in der Ausbildungsrichtung **Snowboardlehrer**
- 9.2.1 die Prüfungsteile gemäß Nummern 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 jeweils mindestens mit der Hauptnote „ausreichend“ und
- 9.2.2 im Prüfungsteil gemäß Nummer 8.2.1 die Prüfungsbereiche Nummern 8.2.1.1, 8.2.1.2 und 8.2.1.3 jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden und dabei
- 9.2.3 im Prüfungsteil gemäß Nummer 8.2.1 die Note „ungenügend“ nicht öfter als zweimal und
- 9.2.4 im Prüfungsteil gemäß Nummer 8.2.2 in den Klausuren nach den Nummern 8.2.2.1, 8.2.2.2 und 8.2.2.3 sowie in den Prüfungsfächern gemäß Nummer 8.2.2.4.1 bis 8.2.2.4.8 höchstens einmal die Note „ungenügend“ und
- 9.2.5 in den Prüfungen gemäß Nummern 8.2.2.4.3 und 8.2.2.4.5 jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.
- Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in einem oder in beiden der Prüfungsfächer gemäß Nummern 8.1.2.4.3 oder 8.1.2.4.5 bzw. gemäß Nummern 8.2.2.4.3 oder 8.2.2.4.5 zurückzuführen, so ist die Wiederholung dieser Prüfungen beim nächsten Prüfungstermin möglich.
10. Zusatzausbildung
- Staatlich geprüfte Skilehrer können sich nach Ableistung eines Praktikums von mindestens 30 Stunden (à 60 Minuten) ohne weitere Ausbildung direkt zur staatlichen Prüfung für Snowboardlehrer melden. Das gleiche gilt für staatlich geprüfte Snow-

- boardlehrer, die die staatliche Prüfung für
Skilehrer ablegen wollen. Die Noten in
- 10.1 der Lehreignung,
 - 10.2 Sportbiologie (Klausur I),
 - 10.3 Unfallkunde und erste Hilfe,
 - 10.4 Berggefahren, Schnee- und Lawinenkunde,
 - 10.5 Orientierung, Karten- und Kompasskunde,
 - 10.6 Ökologische Aspekte (einschließlich Natur-
und Umweltschutz)
- werden auf Antrag angerechnet.

Technische Universität München**Zeugnis**

Herr/Frau

geboren am in

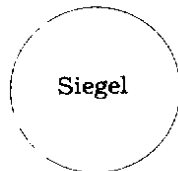
hat die staatliche Prüfung für Skilehrer
erfolgreich abgeschlossen und damit die Befähigung zur Erteilung
von Unterricht in Skilauf und Skilanglauf nachgewiesen.

Er/Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter Skilehrer/
Staatlich geprüfte Skilehrerin**

zu führen.

München, den



Der Prüfungsvorsitzende

Seite 2 des Zeugnisses für Herrn/Frau vom

Prüfungsergebnis

1. Praxis:

Sportliches Skifahren

- Prüfungsgebiet I
- Abfahrt im Gelände
- Prüfungsgebiet II
- Prüfungsaufgabe 1
- Prüfungsaufgabe 2
- Endnote Sportliches Skifahren:

Fahrtechniken

- Prüfungsaufgabe 1
- Prüfungsaufgabe 2
- Prüfungsaufgabe 3
- Prüfungsaufgabe 4
- Endnote Fahrtechniken:

Langlauf

- Technik
- Zeitlauf
- Endnote Langlauf:

Hauptnote Praxis:

2. Theorie:

- Sportbiologie (Klausur I)
- Didaktik/Methodik (Klausur II)
- Bewegungs-/Trainingslehre (Klausur III)
- Sonderfächer (mündliche/schriftliche Prüfung)
 - Geräte- und Materialkunde
 - Wettkampfbestimmungen
 - Unfallkunde und erste Hilfe
 - Organisations- und Rechtsfragen
 - Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde
 - Orientierung, Karten- und Kompasskunde
 - ökologische Aspekte
 - Fachbegriffe in englischer Sprache
- Endnote Sonderfächer:

Hauptnote Theorie:

3. Lehreignung

- Lehrprobe (unvorbereitet)
- Lehrprobe (vorbereitet)

Hauptnote Lehreignung:

Gesamtnote: (....)

Technische Universität München

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat die staatliche Prüfung für Snowboardlehrer
erfolgreich abgeschlossen und damit die Befähigung zur Erteilung
von Unterricht im Snowboardfahren nachgewiesen.

Er/Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter Snowboardlehrer/
Staatlich geprüfte Snowboardlehrerin**

zu führen.

München, den



Der Prüfungsvorsitzende

Seite 2 des Zeugnisses für Herrn/Frau vom

Prüfungsergebnis

1. Praxis:

Sportliches Snowboardfahren

- Prüfungsgebiet I
- Abfahrt
- Prüfungsgebiet II
- Prüfungsaufgabe 1
- Prüfungsaufgabe 2
- Endnote Sportliches Snowboardfahren:

Snowboardtechniken

- Prüfungsaufgabe 1
- Prüfungsaufgabe 2
- Prüfungsaufgabe 3
- Prüfungsaufgabe 4
- Endnote Snowboardtechniken:

Freestyle

- Techniken
- Geländeformen
- Endnote Freestyle:

Hauptnote Praxis:

2. Theorie:

- Sportbiologie (Klausur I)
- Didaktik/Methodik (Klausur II)
- Bewegungs-/Trainingslehre (Klausur III)
- Sonderfächer (mündliche/schriftliche Prüfung)
 - Geräte- und Materialkunde
 - Wettkampfbestimmungen
 - Unfallkunde und erste Hilfe
 - Organisations- und Rechtsfragen
 - Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde
 - Orientierung, Karten- und Kompasskunde
 - ökologische Aspekte
 - Fachbegriffe in englischer Sprache
- Endnote Sonderfächer:

Hauptnote Theorie:

3. Lehreignung

- Lehrprobe (unvorbereitet)
- Lehrprobe (vorbereitet)

Hauptnote Lehreignung:

Gesamtnote: (....)

Berg- und Skiführer

- | | |
|---|--|
| <p>1. Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung</p> <p>Für die Zulassung zur Ausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 4 der Nachweis alpiner Betätigung in Form eines schriftlichen Tourenberichts für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erforderlich. Die Touren sind nach Fels-, Eis- und kombinierten Fahrten sowie Skihochtouren zu ordnen. Für die Felsfahrten ist die Bewertung nach der Schwierigkeitsskala der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA-Skala) anzugeben, für die Eisfahrten die Steilheit und Länge der Eisroute. Über die Zulassung zum Eignungstest entscheidet die Technische Universität München nach Anhörung des Verbands Deutscher Berg- und Skiführer und des Deutschen Alpenvereins.</p> | <p>dungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Testaufgaben bekannt gegeben. Ausbildungsteilnehmer mit erfolgreich abgelegtem Eignungstest in der Ausbildungsrichtung Skilehrer gemäß Anlage 2 Nr. 3 oder erfolgreich abgelegter staatlicher Prüfung zum Skilehrer gemäß Anlage 2 Nr. 8 werden auf Antrag von den Testteilen nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2 freigestellt.</p> |
| <p>2. Lehrinhalte des Eignungstests</p> <p>Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen findet vor der Durchführung des Eignungstests eine kurze Unterweisung in folgenden Gebieten statt:</p> | <p>3.1 Skilauf:</p> |
| <p>2.1 Skilauf:</p> | <p>3.1.1 Abfahrt auf der Piste und im freien Gelände (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),</p> |
| <p>2.1.1 Praxis:</p> <p>Fahren und Schwingen im freien Gelände und auf der Piste;</p> | <p>3.1.2 Fahrtechniken:</p> <p>drei Testaufgaben (für das Fahren im freien Gelände insbesondere relevante Techniken aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbands für das Skilehrwesen),</p> |
| <p>2.1.2 Theorie:</p> <p>Verhaltensregeln für Skifahrer auf und abseits der Piste, Beurteilung der aktuellen Schnee- und Lawinensituation, Gebrauch von Verschüttetensuchgeräten (VS-Geräte);</p> | <p>3.1.3 skitouristisches Begehen des winterlichen Hochgebirges;</p> |
| <p>2.2 Fels:</p> | <p>3.2. Fels:</p> |
| <p>2.2.1 Praxis:</p> <p>Seil- und Sicherungstechniken für Felsklettertouren;</p> | <p>3.2.1 Technik des Gehens und Kletterns in alpinem Gelände unter Berücksichtigung der konditionellen Fähigkeiten,</p> |
| <p>2.2.2 Theorie:</p> <p>Ausrüstung und Gefahrenhinweise für das Klettern im alpinen Fels;</p> | <p>3.2.2 Nachweis vorhandener Kletterfertigkeiten im Fels des VI. Schwierigkeitsgrades im Rahmen einer Tour als Seilerster nach der Schwierigkeitsskala der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA-Skala) einschließlich zweckentsprechendem Verhalten im alpinen Gelände;</p> |
| <p>2.3 Eis:</p> | <p>3.3. Eis:</p> |
| <p>2.3.1 Praxis:</p> <p>Seil- und Sicherungstechniken für Gletscherbegehungen und Eisfahrten;</p> | <p>3.3.1 Techniken des Gehens und Kletterns im Eisbruch,</p> |
| <p>2.3.2 Theorie:</p> <p>Ausrüstung und Gefahrenhinweise für Hochtouren und Eisklettern.</p> | <p>3.3.2 Klettern im Rahmen einer Tour als Seilerster in einem Gelände mittlerer Schwierigkeiten einschließlich zweckentsprechendem Verhalten beim Begehen des hochalpinen Geländes (Fels: maximal VI. Schwierigkeitsgrad nach UIAA-Skala; Eis: Durchschnittsneigung maximal 60%).</p> |
| <p>3. Inhaltliche Anforderungen im Eignungstest</p> <p>Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest sind die nachfolgend aufgeführten Testaufgaben zu absolvieren. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Testaufgaben sowie über die Festlegung von Testaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbil-</p> | <p>4. Bewertung des Eignungstests</p> <p>Der Eignungstest ist bestanden, wenn die Testbereiche gemäß Nummern 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, Nummern 3.2.1 und 3.2.2 sowie Nummern 3.3.1 und 3.3.2 jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden.</p> <p>5. Theorielehrgang (Lehrgang I)</p> <p>Im Lehrgang I werden zusätzlich zu den Gebieten nach § 7 Abs. 2 Vorlesungen und Übungen in folgenden Fächern durchgeführt:</p> <p>5.1 Berufsbild des Bergführers,</p> <p>5.2 Wetterkunde,</p> <p>5.3 Schnee- und Lawinenkunde,</p> |

- 5.4 Orientierung,
5.5 Ausrüstungskunde,
5.6 Sicherungstheorie,
5.7 Geographie des Alpenraums.
6. Praktikum
Das Praktikum soll sich zu gleichen Teilen auf Führungen bzw. Unterricht im Fels, Eis und touristischen Skilauf erstrecken. Es kann frühestens nach erfolgreichem Besuch des Lehrgangs III beantragt werden.
7. Reihenfolge der Lehrgänge
Die Ausbildungslehrgänge sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu absolvieren.
8. Felslehrgang (Lehrgang II)
In diesem Lehrgang werden die Ausbildungsteilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:
- 8.1 Praxis:
8.1.1 Methodik des Felskletterns einschließlich der Seil- und Sicherungstechniken,
8.1.2 Führen von Gruppen auf Klettersteigen und im hochalpinen Gelände,
8.1.3 Führen von Touristen in leichtem und schwerem Felsgelände bis zum VI. Schwierigkeitsgrad nach UIAA-Skala,
8.1.4 erste Hilfe und Maßnahmen am Unfallort,
8.1.5 planmäßige und behelfsmäßige Bergrettung,
8.1.6 Klettertechniken, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des Sportkletterns,
8.1.7 Orientierung im Gelände;
8.2 Theorie:
8.2.1 einschlägige Themen aus dem Theorielehrgang (vertiefte Behandlung),
8.2.2 Wetterkunde (einschließlich Umsetzung am aktuellen Wettergeschehen),
8.2.3 Natur- und Umweltschutz (einschließlich praktischer Umsetzung),
8.2.4 alpine Führerliteratur (Inhalte, Handhabung),
8.2.5 Methodik des Felskletterns,
8.2.6 Führen im alpinen Felsgelände (Führungstheorie),
8.2.7 Alpine Gefahren im Hochgebirge;
8.3 Lehrarbeit:
methodisch-didaktische Lehrübungen.
9. Eislehrgang (Lehrgang III)
In diesem Lehrgang werden die Ausbildungsteilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:
- 9.1 Praxis:
9.1.1 Methodik des Eisgehens und Eiskletterns,
9.1.2 Führen von Touristen und Gruppen auf Gletschern,
9.1.3 Führen von Touristen im Eis und kombinierten Gelände,
9.1.4 behelfsmäßige Bergrettung und Spaltenbergung,
9.1.5 Steigeisen- und Pickeltechniken des Eisgehens und Eiskletterns,
9.1.6 Orientierung im Gelände;
9.2 Theorie:
9.2.1 einschlägige Themen aus dem Theorielehrgang (vertiefte Behandlung),
9.2.2 Wetterkunde (einschließlich Umsetzung am aktuellen Wettergeschehen),
9.2.3 Gletscherkunde,
9.2.4 alpine Gefahren des vergletscherten Hochgebirges,
9.2.5 Methodik des Eisgehens und Eiskletterns,
9.2.6 Führen im vergletscherten Hochgebirge (Führungstheorie);
9.3 Lehrarbeit:
methodisch-didaktische Lehrübungen.
10. Winterlehrgang (Lehrgang IV)
In diesem Lehrgang werden die Ausbildungsteilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:
- 10.1 Praxis:
10.1.1 Methodik des Tourenskilaufs,
10.1.2 Skitechniken für das Fahren im freien Gelände,
10.1.3 Verhalten im lawinengefährdeten Gelände, Kameradenhilfe und Bergung von Verschütteten aus Lawinen,
10.1.4 Führen von Gruppen in vergletschertem und unvergletschertem winterlichen Hochgebirge,
10.1.5 behelfsmäßige Bergrettung und Spaltenbergung unter winterlichen Verhältnissen,
10.1.6 Bau von Winterbiwaks,
10.1.7 Orientierung im Gelände;
10.2 Theorie:
10.2.1 einschlägige Themen aus dem Theorielehrgang (vertiefte Behandlung),
10.2.2 Schnee- und Lawinenkunde (einschließlich Umsetzung an der aktuellen Schnee- und Lawinensituation),
10.2.3 Wetterkunde (einschließlich Umsetzung am aktuellen Wettergeschehen),
10.2.4 Natur- und Umweltschutz (einschließlich praktischer Umsetzung),
10.2.5 Führen im winterlichen Hochgebirge (Führungstheorie),
10.2.6 Alpine Gefahren des winterlichen Hochgebirges;

- 10.3 Lehrarbeit:
methodisch-didaktische Lehrübungen.
11. Staatliche Prüfung
- Die Meldung zur Prüfung muss innerhalb von sechs Jahren nach Bestehen des Eignungstests gemäß Nummer 4 erfolgen. Die Technische Universität München kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen. Die Prüfung umfasst eine Prüfung des praktischen Könnens, der theoretischen Kenntnisse und der Lehreignung. Dabei werden die Prüfungsteile Praxis und Lehreignung jeweils zunächst in einer Sommer- und anschließend in einer Winterprüfung abgenommen. Der abschließende Prüfungsteil Theorie kann örtlich getrennt, soll aber in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den anderen Prüfungsteilen durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann die Technische Universität München Ausnahmen von der angegebenen Reihenfolge der Prüfungsteile zulassen. Die Orte der Sommer- und Winterprüfung werden den Prüfungsteilnehmern aus Gründen der Chancengleichheit kurzfristig bekannt gegeben. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Prüfung bekannt gegeben. Die Themen der Lehrproben I, II und IV werden dem Ausbildungsteilnehmer spätestens am Vorabend der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe III wird unmittelbar vor Beginn bekannt gegeben. § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 11.1 Praxis:
- 11.1.1 Sommerprüfung
- 11.1.1.1 Demonstration ausgewählter Techniken des Felskletterns,
- 11.1.1.2 Demonstration ausgewählter Techniken des Eiskletterns (Steigeisen- und Pickeltechniken),
- 11.1.1.3 situationsgerechte Anwendung ausgewählter Fertigkeiten aus dem Bereich der Führungstätigkeit;
- 11.1.2 Winterprüfung
- 11.1.2.1 Demonstration ausgewählter Skitechniken (insbesondere Prüfungsaufgaben aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbands für das Skilehrwesen),
- 11.1.2.2 situationsgerechte Anwendung ausgewählter Fertigkeiten aus dem Bereich der Führungstätigkeit;
- 11.2 Lehreignung:
- 11.2.1 Sommerprüfung
- 11.2.1.1 Lehrprobe I aus der Führungstätigkeit im Fels,
- 11.2.1.2 Lehrprobe II aus der Führungstätigkeit im Eis bzw. im kombinierten Gelände,
- 11.2.1.3 Lehrprobe III aus der Lehrtätigkeit im Fels oder im Eis bzw. im vergletscherten Hochgebirge (einschließlich von Aspekten der Sicherheit und des Natur- und Umweltschutzes);
- 11.2.2 Winterprüfung
- Lehrprobe IV aus der Führungstätigkeit im winterlichen Hochgebirge (einschließlich von Aspekten der Sicherheit und des Natur- und Umweltschutzes).
- In den Lehrproben gemäß Nummer 11.2 wird das persönliche bergsteigerische Können des Ausbildungsteilnehmers mitgeprüft.
- 11.3 Theorie:
- 11.3.1 Ausrüstungskunde,
- 11.3.2 Sicherungstheorie,
- 11.3.3 Didaktik und Methodik,
- 11.3.4 Sportbiologie,
- 11.3.5 Unfallkunde/erste Hilfe,
- 11.3.6 Trainingslehre,
- 11.3.7 Schnee- und Lawinenkunde,
- 11.3.8 Wetterkunde,
- 11.3.9 Orientierung,
- 11.3.10 Ökologische Aspekte (einschließlich Natur- und Umweltschutz),
- 11.3.11 Fachbegriffe in englischer und französischer Sprache.
12. Bewertung der staatlichen Prüfung
- Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn
- 12.1 die Prüfungsbereiche gemäß Nummern 11.1.1.1, 11.1.1.2, 11.1.1.3, 11.1.2.1, 11.1.2.2, 11.2.1.1, 11.2.1.2, 11.2.1.3 und Nr. 11.2.2 jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden und
- 12.2 als Durchschnitt der Noten in den Prüfungsfächern gemäß Nummern 11.3.1 bis 11.3.11 mindestens die Note „ausreichend“ und
- 12.3 höchstens in einem der Prüfungsfächer gemäß Nummern 11.3.1 bis 11.3.11 die Note „ungenügend“ und
- 12.4 in den vier Prüfungsfächern gemäß Nummern 11.3.5, 11.3.7, 11.3.8 und 11.3.9 jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.
- Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in einem oder mehreren Prüfungsfächern gemäß Nummern 11.3.5, 11.3.7, 11.3.8 oder 11.3.9 zurückzuführen, ist die Wiederholung der Prüfung in diesen Fächern beim nächsten Prüfungstermin möglich.
13. Sonderbestimmungen für Heeresbergführer und Polizeibergführer
- Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr wird Heeresbergführern ein verkürzter Ausbildungsgang zur staatlichen Berg- und Skiführerprüfung angeboten. Dieser steht auch Polizeibergführern offen. In diesen Fällen gelten folgende besonderen Regelungen:

- 13.1 Zusätzlich zu den Nachweisen nach § 4 Abs. 1 ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Heeresbergführer- bzw. Polizeibergführerprüfung vorzulegen.
- 13.2 Eine Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen gemäß Nummer 5 (Theorielehrgang), Nr. 8 (Felslehrgang), Nr. 9 (Eislehrgang) und Nr. 10 (Winterlehrgang) besteht nicht.
- 13.3 Das Praktikum wird in Abweichung von § 8 Abs. 1 auf 150 Stunden verkürzt. In Abweichung von § 8 Abs. 2 kann das Praktikum für Heeresbergführer durch Vereinbarung zwischen dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und dem Ausbilder gemäß § 9 Abs. 1 geregelt werden. Diese Vereinbarung, die den Namen des Heeresbergführers enthalten muss, ist der Technischen Universität München zur Genehmigung nach § 8 Abs. 4 zuzuleiten.
- 13.4 Die staatliche Prüfung gemäß Nummer 11 ist abzulegen.
- 13.5 Für das Bestehen der staatlichen Prüfung gilt Nummer 12.

Technische Universität München**Zeugnis**

Herr/Frau

geboren am in

hat die staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer
erfolgreich abgeschlossen und damit die Befähigung zur
Unterrichts- und Führungstätigkeit als Berg- und Skiführer nachgewiesen.

Er/Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter Berg- und Skiführer/
Staatlich geprüfte Berg- und Skiführerin**

zu führen.

München, den



Der Prüfungsvorsitzende

Seite 2 des Zeugnisses für Herrn/Frau vom

Prüfungsergebnis

1. Praxis:

Sommerprüfung

- Techniken des Felskletterns
- Techniken des Eiskletterns
- Fertigkeiten aus dem Bereich
der Führungstätigkeit

Winterprüfung

- Skitechniken
- Fertigkeiten aus dem Bereich
der Führungstätigkeit

Hauptnote Praxis:

2. Theorie:

- Ausrüstung
- Sicherheitstheorie
- Didaktik und Methodik
- Sportbiologie
- Unfallkunde und erste Hilfe
- Trainingslehre
- Schnee- und Lawinenkunde
- Wetterkunde
- Orientierung
- ökologische Aspekte
- Fachbegriffe in englischer und
französischer Sprache

Hauptnote Theorie:

3. Lehreignung

Sommerprüfung

- Lehrprobe I (vorbereitet)
- Lehrprobe II (vorbereitet)
- Lehrprobe III (unvorbereitet)

Winterprüfung

- Lehrprobe IV (vorbereitet)

Hauptnote Lehreignung:

Gesamtnote: (....)

2126-1-4-A

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über die Meldepflicht
für EHEC-Ausscheider**

Vom 11. Februar 1999

Auf Grund von § 7 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), in Verbindung mit § 7a der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (BayRS 2126-1-A), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GVBl S. 13), und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Meldepflicht für EHEC-Ausscheider vom 21. März 1996 (GVBl S. 122, BayRS 2126-1-4-A) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

München, den 11. Februar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin